

7 Sofortprogramm

1. Einleitung

Dieses Dokument ist Produkt der von iur.reform durchgeführten, abgefassten und veröffentlichten Studienergebnisse der Kapitel 1 bis 4. Die hier vorgestellten „Sofortprogramm“-Thesen sind diesen Ergebnissen entnommen, alle Zahlen und Daten entstammen ebenso diesen Ergebnissen. Für weitere Referenzen sollten also die Ergebnisse selbst konsultiert werden, auf die jeweilige Seite ist hier mittels Fußnote hingewiesen.

An der von iur.reform in der ersten Jahreshälfte 2022 durchgeführten Abstimmung über 43 Thesen zur Reform der juristischen Ausbildung haben 11.839 Personen teilgenommen. Daneben bestand die Möglichkeit eine eigene These in den Diskurs hineinzugeben, die wir als 44. These betiteln. Nicht jede These erzielte Mehrheiten, manche wurden auch überwiegend abgelehnt. Jedoch gibt es Thesen, die eine derart breite Mehrheit erhielten, dass Sie „sofort“ umgesetzt werden sollten.

Gleichwohl haben wir uns vorab Gedanken gemacht, welche dieser 43 Thesen sich überhaupt für eine zeitnahe Umsetzung eignen. Daraus entstand die folgende Definition:

1.1 Was ist eine Sofortprogrammthese?

Als Inhalt des „Sofortprogramms“ definierten wir solche Thesen, die zwei Kriterien entsprachen. Ein zeitliches Kriterium und ein Kriterium hinsichtlich der Anzahl der unterstützenden Akteursgruppen sowie auch hinsichtlich der Mehrheiten in diesen Gruppen.

Mit Blick auf das zeitliche Kriterium wurden Thesen einbezogen deren Umsetzung zeitlich innerhalb weniger Monate erfolgen könnte. Für die Frage nach der Umsetzbarkeit wurde bewusst die gegebenenfalls bestehende Problematik einer Finanzierung nicht berücksichtigt. Freilich wurden – soweit möglich – finanzielle Aspekte kommentiert.

Diese Definition erfolgte in dieser Form, da für diese Gruppierung eine Einschätzung finanziellen Aufwands nur begrenzt möglich ist. Gleichzeitig wollten wir so die theoretische Möglichkeit besser aufzeigen. „Wenige Monate“ ist zwar ein unsicherer Zeitraum, sollte jedoch deutlich unterhalb eines Jahres bleiben. Auch erfolgte diese zeitliche Einschränkung, da Gesetzesänderungen mit Konsultationen und Stellungnahmen regelmäßig etwas Zeit in Anspruch nehmen, sodass „sofort“ sich auch in Abgrenzung zum langfristigen Reformprozess definieren musste.

Die zweite Komponente zur Eingrenzung dieser Thesen ist die erforderliche Mehrheit. Eine „breite“ Mehrheit konnte sich – auch aufgrund der relativen Mehrheit von Studierenden und Referendar:innen, die gemeinsam 56,64 % der Teilnehmenden ausmachten – nicht nur anhand des Gesamtergebnisses für eine einzelne These ergeben.

Deshalb entwickelten wir die folgende Abgrenzung: Eine absolute Mehrheit (50 % + X) an Zustimmung für die These (d. h. kombiniert teilweise und vollständige Zustimmung) musste in drei Gruppierungen existieren: Personen, die in Ausbildung sind (also Studierende/Referendar:innen), Auszubildende (Professor:innen/JPA-Mitarbeitende) und Praktiker:innen (Rechtsanwält:innen, Syndizi, Richter:innen, Staatsanwält:innen, Verwaltungsmitarbeitende). Dabei wurde der Mittelwert dieser Mengen genommen. Es ist also möglich, dass bspw. Rechtsanwält:innen eine These stark befürworten, Richter:innen aber nicht und diese These dennoch hier aufgenommen wurde.

Dabei ist uns bewusst, dass diese Gruppierungen nicht gleichstark gewichtet sind. Die Gruppierung der Auszubildenden hat ein deutlich höheres Stimmgewicht als die Gruppe der in Ausbildung befindlichen Personen. Erstere sind nur 308 Personen (7 weitere fallen in beide Gruppen), letztere sind 6.686 Personen. Gleichwohl dürfte die Gruppe der Professor:innen deutlich besser repräsentiert sein mit 18,41 % der Gesamtpopulation, während unter Studierenden nur ca. 4,22 % repräsentiert sind.

Wir wählten diese Abgrenzung, da so eine breite Koalition für die Thesen sichergestellt ist. Im nachfolgenden Programm werden jeweils nur die gemittelten Mehrheiten dieser Gruppen angegeben. Die individuellen Werte sind in der Studie oder im One-Sheet zur jeweiligen These ersichtlich.

Auf dieser Basis eigneten sich folgende Thesen für eine Aufnahme in das iur.reform-Sofortprogramm:

1. Zulassung anderer Prüfungs- und Unterrichtsformen neben Klausur/Vorlesung
2. Unabhängige Bewertung
3. Neue Inhalte nur bei Streichung von Bestehenden
4. Regelmäßiges Monitoring
5. Hilfsmittel im Examen – Computer zum Schreiben
6. Betreuungsschlüssel

1.2 Weitere Einteilung der Thesen

Gleichzeitig ermittelten wir Sachebenen, an die die einzelnen Thesen des Sofortprogramms adressiert sind. Die Sachebenen sind:

- Landesebene – Verwaltung (Prüfungsamt): Dies betrifft bspw. Thesen, die sich mit Prüfungsfragen beschäftigen und deren Umsetzung nicht an eine Gesetzes-, sondern gegebenenfalls nur an eine Verwaltungsvorschriftenänderung gekoppelt ist.
- Justizminister:innenkonferenz: Länderübergreifende Änderungen, die keinen Gesetzgebungsakt des Bundes erfordern, sondern nur der Länder untereinander.
- Justizminister:innenkonferenz/Bund: Gesetzesänderungen des Bundes, die i.d.R. auf Empfehlungen der Konferenz beruhen und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz vorgenommen werden.
- Landesebene/Parlament: Änderungen, die die Landesausbildungsgesetze betreffen.
- Universität: Thesen, die lediglich die Universitätspraxis betreffen, sind in diese Sachebene einsortiert.

Wir bemühen uns gleichwohl um eine kurze Darstellung nicht nur der These, ihres Hintergrunds und der Ergebnisse, sondern auch um eine Darstellung der finanziellen Implikationen, der für uns noch offenen Fragen und versuchen gleichzeitig, einen Formulierungsvorschlag abzugeben. Sofern im inländischen oder ausländischen Vergleich bereits eine (vergleichbare) Umsetzung erfolgt ist, findet diese Erwähnung.

2. These: Zulassung anderer Prüfungs- und Unterrichtsformen neben Klausur/Vorlesung

„Neben der Klausur und der Vorlesung als übliche Prüfungs- und Unterrichtsform sollten auch andere Formen, z.B. mündliche Prüfungen, Moot Courts oder Seminare zugelassen werden.“

2.1 Hintergrund für die Einordnung als Sofortprogrammthese

Die These: „Zulassung anderer Prüfungs- und Unterrichtsformen neben Klausur/Vorlesung.“ wurde als Sofortprogramm qualifiziert, da die Zulassung alternativer Lehr- und Prüfungsformate durch eine bloße Änderung der jeweiligen Studienordnungen und Universitätspraxis (Durchführung der jeweiligen Kurse/Angebot von entsprechenden Kursen) für das Fach Rechtswissenschaften in den Universitäten umgesetzt werden könnte. Darauf aufbauend ist aufgrund der hohen Zustimmung unter allen Gruppen, also auch den Lehrenden selbst, davon auszugehen, dass alternative Formate entwickelt und erprobt würden, sobald die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen ist.

2.2 Adressat:in

Die These richtet sich an die Universitäten und dort im Speziellen an die Fakultätsräte der juristischen Fakultäten oder entsprechende Gremien, welche für den Erlass und die Änderung der Studienordnung für das Fach Rechtswissenschaften an der jeweiligen Universität zuständig sind.

2.3 Finanzieller Aufwand

Die Umsetzung kann mit finanziellem Aufwand verbunden sein, falls für die neuen Formate zusätzliche Materialien bzw. personelle Ressourcen benötigt werden. Werden Formate so diversifiziert, dass nur die Art der erbrachten Leistungen (z.B. kurze Seminararbeit vs. Klausur) ausgetauscht werden, der Aufwand dafür aber gleich bleibt, kann die Umsetzung der Reformoption sogar ohne zusätzliche Finanzmittel auskommen.

2.4 Offene Fragen

Es müsste bestimmt werden, welche Lehr- und Prüfungsformate für welche Module bzw. Themenfelder geeignet wären. Die Einschätzung und Entscheidung darüber könnte den Lehrenden bzw. Prüfungsausschüssen selbst überlassen werden. Weitere Fragen, die auftauchen könnten:

- Kann eine mündliche Leistung (stets?) eine Aufsichtsarbeit ersetzen?
- Sind Essays geeignet, klassische Fallklausuren zu ersetzen?
- Darüber hinaus auch: Wer ist am besten geeignet, über diese Fragen zu entscheiden?
- Sollte dies, wie oben suggeriert, nur den Professor:innen überlassen werden?
- Wäre es möglich, hier Forschung in Sachen Rechtsdidaktik heranzuziehen?
- Müsste in diesem Rahmen ggf. auch die Bewertungsskala angepasst werden?

2.5 Abgleich mit den Studienergebnissen

Zu dieser These lag eine insgesamt sehr hohe Zustimmung aller Beteiligten von 68,7 % vor. Im Einzelnen haben die Personen in Ausbildung eine Zustimmung von 69,2 % erreicht. Bei den Praktiker:innen lag das Ergebnis bei 68,3 % und bei den mit der Ausbildung befassten Personen bei 60,8 %.

2.6 Inlandsvergleich

Die im Folgenden angegebenen zugelassenen Lehr- und Prüfungsformate entstammen den Prüfungsordnungen der Fernuniversität Hagen, der Bucerius Law School, der European Business School, der Ludwig-Maximilian-Universität München und der Universitäten Bonn und Münster.¹

In den juristischen Fakultäten in Deutschland bereits zugelassene Lehrformate sind:

- Vorlesungen
- Arbeitsgemeinschaften/ Übungen
- Klausurenkurse
- Seminare/Proseminare
- Repetitorien
- Kolloquien
- Tutorien
- Workshops

Zugelassene Prüfungsformen sind²:

- Klausuren (Aufsichtsarbeiten)
- Hausarbeiten (häusliche Arbeiten)–gutachterlich oder thematisch
- mündliche Prüfungen
- Bewertete Übungen
- Take-home Exams
- Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- Lerntagebuch (Learning Journal)
- Reflexionspapier (Reflection Paper)
- Gruppenarbeit (Projekt)
- Peer-Group-Evaluation
- Unternehmensplanspiel (Simulation)
- Verfahrenssimulationen (Moot Courts)
- Präsentation (Referat, Präsentation)

Es ist erkenntlich, dass bereits eine Vielzahl an verschiedenen Lehr- und Prüfungsformen besteht. Diese sind jedoch oft nur für bestimmte Teilgebiete der Ausbildung zugelassen. Es sollte daher geprüft und erprobt werden, ob eine Diversifizierung der Angebote auch im Rahmen der Pflichtfächer Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie in den Examina möglich ist. Grade in diesen Fächern ist die Struktur von Vorlesung mit begleitender Übung bzw. Arbeitsgemeinschaft sowie abschließender Klausur an allen Fakultäten ähnlich.

2.7 Auslandsvergleich³

Auch im europäischen Ausland wird der Stoff vorrangig mittels Vorlesungen vermittelt (Belgien, Großbritannien, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien). Die Leistungsüberprüfung erfolgt aber teils deutlich diverser als in Deutschland. Zwar sind Klausuren ebenso oft fester Bestandteil der Leistungsüberprüfungen, allerdings beinhalten diese nicht wie in Deutschland ausschließlich umfangreiche Fälle, die einer gutachterlichen Lösung zuzuführen sind. Vielmehr werden auch Themen diskutiert, juristische Texte eingeordnet oder Wissensfragen (im Multiple-Choice-Format) beantwortet.

So werden in Belgien auch Klausuren geschrieben, die vor allem in Form von Themenaufsätzen gestellt werden, es gibt aber auch Multiple-Choice-Prüfungen oder Fallfragen. Teilweise gibt es mündliche Prüfungen, und in anderen Fächern muss eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden. In Großbritannien enthalten Abschlussklausuren neben kleinen Fällen auch Diskussionsfragen, zudem müssen während des Semesters bewertete

Essays geschrieben werden. Auch in Finnland enthalten die Klausuren neben Fallfragen auch Themen- und Multiple-Choice-Fragen. In Frankreich gibt es drei Klausurtypen: neben den selteneren Fallfragen werden auch Themen- bzw. Kommentarklausuren angeboten, bei denen juristische Texte analysiert werden müssen. In Italien wird das Wissen vorrangig mittels mündlicher Prüfungen abgefragt, teilweise mit vorgelagerten Multiple-Choice Prüfungen. Auch in Spanien enthalten Klausuren eher abstrakt-theoretisch Wissensfragen, wobei es kaum mündliche Prüfungen gibt.

2.8 Formulierungsvorschlag

Vorgeschlagen wird die Aufnahme einer Öffnungsklausel in alle Prüfungs- und Studienordnungen der juristischen Fakultäten in Anlehnung an § 8 Abs. 1 S. 2 SPO der Bucerius Law School mit folgender oder ähnlicher Formulierung:

„[Das zuständige Gremium] kann andere Veranstaltungs- und Prüfungsformate zulassen.“⁴

In dieser Weise wäre die Voraussetzung geschaffen, dass Lehrende eigenständig kreative und neue Formate entwickeln und Studierende sich darauf berufen können. Initiativen an den Fakultäten oder der Fachschaften selbst hätten eine Grundlage, Veränderungen vorzuschlagen, ihre Ideen einzubringen und Lehrende könnten diese nicht einfach mit Verweis auf eine Studienordnung, die eine Veränderung nicht zulässt, ablehnen. Die alternativen Formate könnten so erprobt und auf ihre Geeignetheit überprüft werden. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass die Qualität der Lehre und der anschließenden Leistungsüberprüfung nicht leidet, weil die Formate einer Einzelfallprüfung durch unterzogen würden. Eine solche Öffnungsklausel gäbe die Möglichkeit einer individuellen Gestaltung, welche aufgrund der Qualitätskontrollen durch das zuständige Gremium jederzeit angepasst werden könnten.

So könnten beispielsweise verpflichtende Moot Courts im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft angeboten und bewertet werden, ggf. zusammen mit einer Klausur oder einer Hausarbeit (mit dann geringerem Umfang).⁵

In der Literatur wird weiter vorgeschlagen, Law-Clinics stärker zu fördern.⁶ Auch die im Rahmen dieser Formate erbrachten Leistungen könnten in die Bewertung eines Pflichtfachmoduls einfließen und die Leistungsüberprüfung so stärker diversifizieren.

Darüber hinaus könnten Prüfungen öfter als Präsentationen, Diskussionen oder mündliche Prüfungen ausgestaltet sein, auf die Studierende durch entsprechende Workshops vorbereitet werden.⁷

3. These: Unabhängige Bewertung

„Unabhängige Bewertung der Klausuren in der Ersten juristischen Staatsprüfung (durch diverse Prüfer:innen).“

3.1 Hintergrund für die Einordnung als Sofortprogrammthese

Die Einordnung dieser These in das Sofortprogramm erfolgte, da die beabsichtigte Änderung (Unkenntnis der Erstkorrektur bei Zweitkorrektur) nach unserer Kenntnis bis auf wenige Ausnahmen nur eine Änderung der Verwaltungspraxis erfordert.⁸ Beispielsweise sei hier die JAPO Bayern genannt, in deren § 30 Abs. 1 S. 1 es für die Bewertung der Prüfungsarbeiten in der Ersten jur. Prüfung heißt: „Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbstständig mit einer Einzelnote bewertet.“ Die meisten Prüfungsordnungen treffen zur Ausgestaltung dieser Frage keine Aussage, sodass – wie gesagt – nur eine Änderung der Verwaltungspraxis nötig ist.

In diesem Zusammenhang ergibt sich auch ein Querschnitt zu einer weiteren These dieses Sofortprogramms: Ein elektronisches Examen ließe im Übrigen auch den – weiter unten approximierten Verwaltungsaufwand – schrumpfen. Weitere denkbare Maßnahmen

werden unten im Formulierungsvorschlag angesprochen, gleichwohl ist diese Änderung schnell und weitgehend unkompliziert umsetzbar.

3.2 Abgleich mit den Studienergebnissen

Die These erhielt unter Auszubildenden 51,5 % Zustimmung, unter Praktiker:innen 86,4 % und unter denjenigen, die in Ausbildung sind sogar 90,10 %.⁹

3.3 Adressat:in

Adressat wären die jeweiligen Landesjustizprüfungsämter, mit Ausnahme der Länder Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern, wo eine Verordnungsänderung notwendig wäre.

3.4 Finanzieller Aufwand

Der finanzielle Aufwand dürfte vergleichsweise gering sein. Es wird solange weiter handschriftliche Prüfungsarbeiten angefertigt werden und keine elektronisch signierten, ein zusätzlicher Postlauf nötig: Von der Erstprüfungsperson zurück ans Prüfungsamt und sodann zur Zweitprüfungsperson.¹⁰

Je nach Ausgestaltung würden jedoch auch Kopierkosten anfallen, denn um eine wirkliche Unkenntnis zu garantieren, dürften auch Randbemerkungen und Unterstreichungen der Erstkorrektur für die Zweitkorrektur bekannt sein. Unseres Erachtens dürfte es zur Umsetzung jedoch bereits ausreichen, dass das Votum der Erstkorrektur entnommen wird. In den Bundesländern, in denen die Vergütung für die Erstkorrektur und die Zweitkorrektur abweicht, muss außerdem der finanzielle Aufwand berechnet werden, um sowohl dem Erst- als auch dem Zweitkorrektur die Vergütung in gleicher Höhe zu zahlen.

3.5 Offene Fragen

Es bestehen keine offenen Fragen.

3.6 Innerdeutscher Vergleich

Wie die obigen Ausführungen zeigen, ist dies unseres Wissens in keinem Bundesland Verwaltungspraxis.

3.7 Auslandsvergleich

Unseres Wissens ist zumindest im europäischen Vergleich keine vergleichbare Prüfung Voraussetzung zum Abschluss der universitären Ausbildung, sodass ein Auslandsvergleich grundsätzlich nicht anfällt.

3.8 Formulierungsvorschlag:

Für die meisten Bundesländer ist kein Formulierungsvorschlag notwendig. Die Bundesländer, in denen die explizite Regelung herrscht, müssten diese streichen. Baden-Württemberg benötigt keine Änderung, da dies nur eine „kann“-Regelung ist, könnte dies jedoch zur Sicherung auch streichen.

Unseres Erachtens wäre es jedoch angemessen, in die jeweiligen Prüfungsordnungen den folgenden Satz aufzunehmen:

„Die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers wird der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nicht mitgeteilt.“

4. These: Neue Inhalte nur bei Streichung von Bestehenden

„Soweit das Studium inhaltlich um weitere Inhalte angereichert werden soll, sollen andere Inhalte gekürzt werden.“

4.1 Hintergrund für die Einordnung als Sofortprogrammthese

Die These „Soweit das Studium inhaltlich um weitere Inhalte angereichert werden soll, sollen andere Inhalte gekürzt werden“ könnte zeitnah dadurch umgesetzt werden, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, welche eine Neuaufnahme von Examensinhalten ohne gleichzeitige Streichung von bestehenden Inhalten verhindert. Die These ist, wie in der Studie bereits dargestellt, tatsächlich eine Anti-These, die von uns speziell hinzugefügt wurde. Hintergrund ist, dass einige Thesen das Hinzufügen von Inhalten betrafen, sodass hiermit eine Art Sperre abgefragt werden sollte.

4.2 Abgleich mit den Studienergebnissen

Die Zustimmung unter den Auszubildenden betrug 58,85 %. Unter den Praktiker:innen stimmten 67,9 % der These zu. Bei den in Ausbildung befindlichen stimmten 77,65 % zu.

4.3 Adressat:in

Adressatin der These ist die Landesebene/Parlament. Ferner erfolgt eine Koordinierung derselben regelmäßig in der Justizministerkonferenz der Länder, welche für die Anpassung der Prüfungsinhalte zuständig sind. Gleichwohl sind die primären Adressaten die Landesparlamente, die die jeweiligen Ausbildungsgesetze beschließen.

4.4 Finanzieller Aufwand

Da lediglich eine gesetzliche Änderung angestrebt wird, entstehen keine Mehrkosten.

4.5 Offene Fragen

Unsererseits bestehen keine offenen Fragen. Die These beabsichtigt lediglich eine Sperre hinsichtlich neuer Inhalte ohne die Streichung von alten, ist insofern zunächst deklaratorischer Natur. Gleichwohl wäre die Umsetzung im Detail mit offenen Fragen verbunden: Wie wird eine Abwägung vorgenommen zwischen dem neuen und dem zu streichenden Inhalt? Wie wird sichergestellt, dass durch die Aufnahme eines neuen Inhalts und der Streichung eines alten Inhalts das Gesamtkonzept der Ausbildungsinhalte kohärent bleibt. Diese Fragen stellen sich jedoch auch bereits heute bei der Einführung neuen Prüfungsstoffs.

4.6 Inlandsvergleich

Eine vergleichbare gesetzliche Regelung besteht nach unserer Kenntnis derzeit in keinem Bundesland.

4.7 Auslandsvergleich

Eine vergleichbare Regelung im Ausland ist uns nicht bekannt.

4.8 Formulierungsvorschlag

Das jeweilige Landesparlament sollte eine Änderung des Juristenausbildungsgesetzes beschließen – dort, wo kein solches Gesetz besteht, sollte die Regierung eine Verordnungsänderung beschließen mit bspw. dem folgenden Inhalt:

„Eine Ergänzung des Prüfungsstoffs der Pflichtfachprüfung (§ X der JAVO/JAPro/JAO) darf nur unter gleichzeitiger Streichung bestehender Inhalte in gleichem Umfang erfolgen.“

5. These: Regelmäßiges Monitoring

„Regelmäßiges Monitoring des Jurastudiums im Hinblick auf einen etwaigen Reformbedarf“

5.1 Hintergrund für die Einordnung als Sofortprogrammthese

Die Einordnung dieser These in das Sofortprogramm erfolgte, da so ein Gremium grundsätzlich nur geschaffen werden müsste. Die Konzeption dieses Gremiums dürfte zügig zu erarbeiten sein. Ein Vorschlag für die zu beteiligenden Akteur:innen ist unten beigefügt. Die Arbeit des Gremiums ist langfristig angelegt.

Die These spezifizierte diesbezüglich in ihrer Erläuterung: „Dies kann etwa über eine verpflichtende, regelmäßige Evaluation am Ende des Studiums oder eine Vertretung auf der Justizminister:innenkonferenz (JuMiKo) erfolgen.“

5.2 Abgleich mit den Studienergebnissen

Ausbildende Personen stimmten der These mit 70,18 % zu; Praktiker:innen mit 50,2 %. In der Ausbildung befindliche Teilnehmende stimmten der These mit 81,9 % zu.¹¹

5.3 Adressat:in

Der Aufbau einer solchen Beobachtungsinstanz obliegt nach unserer Auffassung der Justizminister:innenkonferenz. Als ständige Einrichtung koordiniert die JuMiKo die Justizpolitik der Länder und ist das wichtigste Instrument bei der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Länder gegenüber dem Bund. Es könnte insofern ein die JuMiKo beratendes Gremium geschaffen werden. Da insoweit auch die Kultusminister:innenkonferenz zum Teil zu beteiligen wäre, müsste es hier eine Koordinierung geben.

Adressat einer gesetzlichen Verankerung dieses Gremiums wäre jedoch der Bundestag bzw. die Bundesgesetzgebung.

5.4 Finanzieller Aufwand

Die maßgeblichen Kosten betreffen die tatsächliche Umsetzung des Monitorings, was aber abhängig ist von der Ausgestaltung. Wird eine regelmäßige Evaluation durch bspw. Umfragen zum Ende des Ersten jur. Staatsexamens durchgeführt, fielen Kosten für Durchführung dieser Umfragen und deren Auswertung an.

Regelmäßiger Kostenpunkt wären die reinen Organisationskosten des Gremiums für etwaige Tagungen und Erarbeitung von Stellungnahmen. Diese sind diesseits nicht bezifferbar.

Der finanzielle Aufwand dürfte damit überschaubar sein.

5.5 Offene Fragen

Die maßgeblich offene Frage betrifft den konkreten Auftrag eines solchen Beobachtungsgremiums.

Es wäre deshalb unseres Erachtens zunächst eine erste Bestandserhebung durchzuführen, nicht unähnlich dieser vorliegenden Studie. Diese müsste – institutionalisiert – wiederholt werden; primär unter dem Gesichtspunkt der Zufriedenheit. Dabei wären auch die Prüfungsergebnisse von Interesse, wobei diese bereits systematisch katalogisiert werden; insofern entstünde kein Mehraufwand.

Weitergehend wäre offen, wie Empfehlungen dieses Gremiums behandelt würden, ob diese eine gewisse Verbindlichkeit aufweisen sollten oder könnten.

Darüber hinaus wäre die Stellung des Gremiums in Relation zur Justizminister:innenkonferenz und dessen Unterorganisation in Form des Koordinierungsausschusses zu klären.

5.6 Innerdeutscher Vergleich

Unseres Wissens existiert in keinem Bundesland ein solches Gremium, speziell für die juristische Ausbildung.¹²

5.7 Auslandsvergleich

Aufgrund der Spezialität der juristischen Ausbildung in Deutschland gestaltet sich ein umfassender Auslandsvergleich regelmäßig schwierig.

Gleichwohl könnte als vergleichbares Beispiel das regelmäßige Monitoring der Solicitors Regulation Authority (SRA) im Vereinigten Königreich dienen: Die SRA ist vergleichbar mit den Rechtsanwaltskammern in Deutschland, bedient jedoch sämtliche Solicitors in England und Wales, ca. 200.000 Personen.¹³ Dabei hat die SRA auch Verantwortung für die Ausbildung der Solicitors, in etwa vergleichbar mit dem hiesigen Referendariat. 2021 führte die SRA ein neues Examen ein, das „Solicitors Qualifying Examination (SQE)“.¹⁴ Dabei prüft und evaluiert die SRA diese Ausbildung – und die Vorgängerausbildungen, die noch teilweise genutzt werden können – laufend.

5.8 Formulierungsvorschlag

Eine gesetzliche Verankerung könnte bspw. in § 5a DRiG mit einem neu einzufügenden Absatz 5 geschehen:

„(5) Die Justizministerkonferenz beruft ein Gremium zur regelmäßigen Evaluierung und Fortentwicklung der juristischen Ausbildung. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus

- *zwei Vertreter:innen der Hochschulprofessor:innen für Rechtswissenschaft*
- *zwei Vertreter:innen der Richterschaft*
- *zwei Vertreter:innen der Studierenden der Rechtswissenschaften*
- *zwei Vertreter:innen der Rechtsanwaltschaft*
- *zwei Vertreter:innen der Referendar:innen, auszuwählen aus den Referendarpersonalräten*
- *zwei Vertreter:innen eines Landesjustizprüfungsamtes.*
- *Einer ständigen Leitung aus dem Bundesjustizministerium.*

Diese Mitglieder werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren berufen. Mehrfachberufungen sind möglich. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt des Bundesjustizministeriums. Das Gremium erstattet zweijährlich einen Bericht, der sich mit dem Stand der juristischen Ausbildung beschäftigt.“

6. These: Hilfsmittel im Examen – Computer zum Schreiben

„Das `E-Examen` sollte in allen Bundesländern eingeführt werden.“

6.1 Hintergrund für die Einordnung als Sofortprogrammthese

Diese These eignete sich für das Sofortprogramm, da eine Umsetzung aufgrund der bereits existierenden bundesgesetzlichen Regelung (vgl. klarstellend § 5d Abs. 6 DRiG)¹⁵ primär einen Verwaltungsaufwand bedeutet und sich bereits einige Bundesländer¹⁶ zur Einführung des E-Examens jedenfalls im zweiten Staatsexamen entschlossen haben. Alle Bundesländer stehen der breiten Einführung des sog. E-Examens jedoch grundsätzlich

offen gegenüber.¹⁷ Der Verwaltungsaufwand ist zu Beginn zwar in einzelnen Bundesländern – wie Berlin, NRW oder Bayern – aufgrund der Absolvent:innenzahlen und in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein aufgrund der räumlichen Begebenheiten¹⁸ nicht zu unterschätzen.

6.2 Abgleich mit den Studienergebnissen

Die These erreichte bei Auszubildenden eine Zustimmung von 55,15 %. Bei Praktiker:innen stimmten 58,08 % zu, bei denjenigen in Ausbildung befindlichen sogar 75,85 %.

6.3 Adressat:in

Adressatin der These ist die Länderebene. In diesem Zusammenhang richtet sich die These primär an die Justizprüfungsämter, die die schriftlichen Prüfungen organisieren und durchführen (vgl. bspw. § 11 Abs. 1 S. 1 NJAG: „Das Landesjustizprüfungsamt nimmt die Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung (Staatsprüfungen) ab.“). Im Rahmen der Zielsetzung einer formal gleichmäßigen bundesweiten Umsetzung des E-Examens kann als indirekte Adressatin auch die Justizminister:innenkonferenz gesehen werden, die einen gleichgelagerten Umsetzungsprozesse der Länder unterstützen kann.

6.4 Finanzieller Aufwand

Der finanzielle Aufwand für die Erstausrüstung dürfte erheblich sein, da die technischen Möglichkeiten zunächst erst geschaffen werden müssen. Dabei sind unseres Erachtens folgende Kostenpunkte zu bedenken: Hardwarekosten (Kauf oder Miete), ggf. Anschaffungskosten für Prüfungssoftware (eigene Entwicklung? bestehende Software, die entweder nur Textverarbeitung ermöglicht oder darüber hinaus für juristische Prüfungen spezialisiert wird?) und letztlich auch laufende Personal- und Sachkosten für die technische Überwachung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit während der Prüfungsabnahme.

Demgegenüber dürften Ersparnisse insb. bei Portokosten, Klausurbögen und Schreibmaterial einzustellen sein. Es sind auch indirekte Kosten zu berücksichtigen, insbesondere im gesundheitlichen Bereich durch wegfallende Sehnenscheidenentzündungen und weitere Belastungen im Zuge der handschriftlichen Anfertigung.

6.5 Offene Fragen

Es bestehen unseres Erachtens fünf offene Fragen:

- Erfolgt die Einführung eines elektronisch geschriebenen Examens schrittweise? Zwei Schritttypen sind vorstellbar: Zum einen die schrittweise Einführung hinsichtlich Pflichtfachprüfung und Assessorexamen und zum zweiten die Einführung standortweise (bei Flächenländern mit mehreren Standorten). Letzteres halten wir unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes für problematisch.
- Gibt es eine Übergangsphase, in der beide Ableistungsarten (handschriftlich und am Computer) parallel laufen?
- Welche Software wird verwendet? Handelt es sich um eine handelsübliche Software wie Microsoft Word oder wird eine eigens beauftragte und entwickelte Software verwendet? Welche Funktionalitäten muss diese dann haben? Bspw. genannt sei hier die Frage, ob eine automatische Rechtschreibkorrektur ein- oder ausgeschaltet wird.
- Welche Hardware wird verwendet? Eigene Endgeräte oder extern angekaufte Hardware?
- Erfolgt eine spezifische Vorbereitung der Prüflinge auf das Ablegen der E-Examens? Dies könnte bspw. im Rahmen von 10-Finger-Schreibkursen geschehen, welche an Universitäten angeboten werden könnten.

6.6 Inlandsvergleich

Sachsen-Anhalt führt bereits seit April 2019 das schriftliche Assessorexamen am Computer durch. Dies soll ab Frühjahr 2025 auch für das Referendarsexamen stattfinden.¹⁹ In Sachsen lief bis Dezember 2022 ein Pilotprojekt für das Assessorexamen, wobei weiter von der handschriftlichen Klausur als Normalfall ausgegangen wird.²⁰ In Nordrhein-Westfalen kann das zweite Examen ab dem Frühjahr 2024 elektronisch geschrieben werden, wobei ein Wahlrecht besteht.²¹ Rheinland-Pfalz hat im Oktober 2021 eine Testphase zum Einsatz der elektronischen Examensablegung beendet,²² hier wird nunmehr im Rahmen des zweiten Staatsexamens die elektronische Prüfung eingeführt.²³ Dies soll auch ab dem Frühjahr 2023 für das Referendarsexamen möglich sein.²⁴ In Bayern sollen ab dem Frühjahr 2023 die Assessorexamensklausuren elektronisch ablegbar sein.²⁵ Das GJPA Berlin/Brandenburg ermöglicht das elektronische Assessorexamen ab dem Ende des Jahres 2023.²⁶ Hessen hat einen Testlauf im Rahmen des Assessorexamens beendet.²⁷ Thüringen hat einen Testlauf absolviert und plante die Einführung zu Ende 2022²⁸, was augenscheinlich bislang nicht erfolgte.

6.7 Auslandsvergleich

In der Schweiz wird im Kanton Bern seit dem Jahr 2016 die Anwaltsprüfung vermittelt über das Unternehmen IQuL elektronisch abgewickelt. Dabei werden sowohl Hard- als auch Software des externen Anbieters genutzt um einen reibungslosen Prüfungsablauf sicherzustellen.²⁹ Im Zuge der Coronapandemie sind viele Staaten der USA dazu übergegangen, Online-Bar-Exams anzubieten.³⁰ Auch hierbei wird stets auf externe Software zurückgegriffen. Dabei haben es einige Staaten zugelassen, dass die Bar-Exams auch auf eigenen Endgeräten an beliebigen Orten durchgeführt werden konnten.³¹ Die Philippinen sind dazu übergegangen die Bar-Exams sogar ausschließlich online bzw. mit Hilfe eines Computers abzuhalten.³²

6.8 Formulierungsvorschlag

Mit Einführung des § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG steht fest, dass die Bundesländer eine landesgesetzliche Regelung schaffen können und müssen, wenn sie eine das elektronische Examen ermöglichen wollen. Allein aus Standortvorteilsgesichtspunkten ist zwar davon auszugehen, dass die Bundesländer nunmehr alle dazu übergehen, diese Möglichkeit einzuführen. Gleichwohl wäre es aus unserer Sicht notwendig, § 5d DRiG derart abzuändern, dass unter schriftlich grundsätzlich elektronisch verstanden wird. Hierzu könnte entweder immer dort, wo „schriftlich“ genannt ist, dies schlicht durch „elektronisch“ ersetzt werden.

Für das Landesrecht machen wir dort, wo eine solche Regelung noch nicht existiert, folgenden Formulierungsvorschlag, wobei der Zeitpunkt einen Gleichlauf auch mit der Einführung der elektronischen Akte in der Justiz sicherstellt:

„Das Justizprüfungsamt kann festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können. Ab dem 1. Januar 2026 hat es die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu ermöglichen. In diesem Fall haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bis zu einem durch das Landesjustizprüfungsamt zu bestimmenden Termin mitzuteilen, ob sie die schriftliche Prüfung handschriftlich oder in elektronischer Form ablegen. Wird keine Wahl getroffen, ist die schriftliche Prüfung elektronisch abzulegen. Ab dem 1. Januar 2028 sind Aufsichtsarbeiten ausschließlich elektronisch zu ermöglichen.“

Unseres Erachtens ist die Einführung eines zwingenden Datums für die vollständige Umstellung sinnvoll, um ein konkretes Handlungsziel zu setzen. Wir würden es begrüßen, wenn dieses früher läge als von uns vorgeschlagen.

7. These: Betreuungsschlüssel

„Es bedarf einer engeren Betreuung der Studierenden.“

7.1 Hintergrund für die Einordnung als Sofortprogrammthese

Die These: „Es bedarf einer engeren Betreuung der Studierenden.“ wurde in die Liste der Sofortprogramme aufgenommen, da sie nach einem Betreuungsschlüssel messbar und zumindest das Ziel eines niedrigeren Betreuungsschlüssels schnell zu setzen ist. Die Umsetzung kann dann engmaschig kontrolliert werden. Ein niedriger Betreuungsschlüssel kann die Anwendung von Lehrkonzepten gewährleisten, die auf die Bedürfnisse einzelner Studierender zugeschnitten sind und ausreichend Raum für persönliches Feedback einräumen. Zusätzlich wird das Gemeinschaftsgefühl der Studierenden gefördert.³³ Betreuungsschlüssel weichen je nach Größe der Universität ab. Der Bundesdurchschnitt lag der Schlüssel 2019 bei 66 Studierenden pro Professor:in.³⁴

7.2 Abgleich mit den Studienergebnissen

Zu dieser These lag eine insgesamt sehr hohe Zustimmung aller Beteiligten vor. Im Einzelnen haben die Personen in Ausbildung mit einer kumulativen Zustimmung von 68,8 % gestimmt. Bei den Praktiker:innen lag das Ergebnis bei 63 % und bei den Auszubildenden bei 68 %.

7.3 Adressat:in

Die These betrifft zwar primär die Universitäten. Sekundär sind jedoch die Länder (Parlamente und Regierungen) betroffen, die mehr Mittel für Professor:innenstellen bereitstellen müssten.

7.4 Finanzieller Aufwand

Die Umsetzung dürfte mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden sein. Es dürfte zwar möglich sein, bereits vorhandene finanzielle Mittel effizienter zu nutzen, sodass ohne zusätzliche Personalstellen ein höherer Betreuungsschlüssel gewährleistet werden könnte.

Gleichwohl dürften zusätzliche Stellen zu schaffen sein. Beim derzeitigen Betreuungsschlüssel von ca. 66 Studierenden pro Professor (2019, s.o.) treffen also ca. 1.770 Professor:innen auf ca. 117.000 Studierende³⁵. Diese Zahlen dürften so nicht ganz zutreffen, da nicht alle eingeschriebenen Studierenden auch tatsächlich aktiv teilnehmen. Genaue Zahlen zu aktiven Rechtswissenschaftlichen Professuren sind für uns derzeit nicht zu beschaffen. Die letzten Zahlen, die hier gefunden wurden, entstammen aus 2010, wo nur ca. 92.000 Studierende vermerkt wurden, die auf – insgesamt – 1.331 Professor:innen trafen (Zahlen auch in der Studie verwendet). Diese Professuren inkludierten jedoch Fachhochschulen und Verwaltungsfachhochschulen.

Ginge man bspw. vom besten verfügbaren Betreuungsschlüssel in Thüringen mit 44:1 aus³⁶, würden nach obiger Schätzung nahezu 880 Professuren fehlen. Ausgegangen von einem Durchschnittsgehalt von 6.000 € brutto³⁷ bedeutet dies mindestens einen Aufwand von 5.280.000,00 € monatlich, wobei dies auf W2-Professuren bundesweit beruht und keine Zuschläge oder ähnliches beinhaltet. Das wäre ein Jahresaufwand von bundesweit mind. 63,3 Mio. €. Pro Bundesland wären dies jedoch „nur“ 3,96 Mio. €.

7.5 Offene Fragen

Fraglich ist zunächst, was ein erstrebenswerter Betreuungsschlüssel ist. Grundsätzlich dürfte in Lehre und Forschung Einigkeit bestehen, dass ein niedrigerer Betreuungsschlüssel sinnvoller ist. 2019 lag der im juristischen Feld bundesweit beste Betreuungsschlüssel

in Thüringen mit 44:1. Unseres Erachtens dürfte dies als erster Maßstab sinnvoll sein.

7.6 Inlandsvergleich

Der wohl niedrigste Betreuungsschlüssel einer öffentlichen Universität in Deutschland liegt bei 15:1 an dem neuen Jurastudium der Leuphana Law School in Lüneburg.³⁸ Besonders niedrig ist der Betreuungsschlüssel auch an der privaten Universität Bucerius Law School in Hamburg mit 22 Studierende pro Professor:in.³⁹ Ein besonders hoher Schlüssel ist bei der Universität Köln mit 151 Studierenden pro Professor:innen festzustellen.

Bundesweit kommen auf eine Professur bzw. Lehrkraft, wie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen 11,5 Studierende zu,⁴⁰ was einen recht niedrigen Betreuungsschlüssel darstellt. Da dies jedoch auch Forschungssemester von Professor:innen beinhaltet, ebenso wie Studierende, die ggf. nur eingeschrieben, aber nicht aktiv teilnehmen, sind diese Zahlen kaum zuverlässig.

7.7 Auslandsvergleich

Für amerikanische Fakultäten gibt es im Schnitt einen Betreuungsschlüssel von etwa 7–10 Studierende pro Professor:in.⁴¹ Die Harvard Universität hat einen Schlüssel von 7:1⁴².

7.8 Formulierungsvorschlag

Eine gesetzliche Regelung für den Betreuungsschlüssel gibt es unseres Wissens nicht. Eine gesetzliche Anpassung bzw. ein Vorschlag zur Formulierung entfällt damit. Jedoch könnte darüber nachgedacht werden, dass die JuMiKo – ggf. auch die Kultusminister:innenkonferenz sich diesbezüglich ein entsprechendes Ziel setzt und Mittel dafür bereitstellt. Weitere Maßnahmen neben dem Einstellen von Personal könnten auch die Überarbeitung bzw. Optimierung der bereits bestehenden Betreuungsangebote je nach Universität sein – ggf. mehrere Parallelkurse pro Vorlesung/Seminar, weitere Arbeitsgemeinschaften zur Nacharbeitung der vorlesungsspezifischen Inhalte oder ähnliches.

¹ Vgl. die Studien- und Prüfungsordnungen der größten deutschen jur. Fakultäten Hagen, (<https://www.fernuni-hagen.de/rewi/docs/ordnungen/pruefungsordnungenjp2022.pdf>), Münster (<https://www.jura.uni-muenster.de/de/fakultaet/rechtsgrundlagen/zum-studium/pruefungsordnung-ab-ws-2022-23/>), München (LMU) (<https://www.jura.uni-muenchen.de/studium/pruefungsamt/zentral/892-03ju-2012-ps00.pdf>), Bonn (https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Rechtsgrundlagen/Allgemein/Amtl._Bek._1533-2_StO_2015.pdf) sowie der privaten Hochschulen Bucerius Law School (https://www.law-school.de/fileadmin/content/law-school.de/de/pdf/publications/SPO_mit_Aenderung_vom_2._Oktober_2019.pdf) und EBS (https://www.ebs.edu/fileadmin/EBS/Vertragsunterlagen/StuPo_Allgemein_DE.pdf), alle zuletzt abgerufen am 04.01.2023.

² Dabei ist anzumerken, dass die größte Diversität an der European Business School besteht.

³ Vgl. die Beschreibungen zu den einzelnen Ländern unter <http://www.europaeische-juristenausbildung.de/laenderframe.htm>, zuletzt abgerufen am 08.01.2023.

⁴ https://www.law-school.de/fileadmin/content/0_general_downloads/rechtsgrundlagen/spo.pdf

⁵ Hörnig, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Juristenausbildung heute – Zwischen Berlin und Bologna, 2014, S. 12, abrufbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/270626_HRK_Juristenausbildung_web_01.pdf, zuletzt abgerufen am 31.12.2021; Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012, S. 58, abrufbar unter https://www.wissenschaftsrat.de/download/ar-chiv/2558-12.pdf?_blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 07.01.2022].

⁶ Baer, AnwBl 2015, 816 (817).

⁷ Breckwoldt-Jung, „Das Jurastudium – Ein Relikt aus der Vergangenheit“, 03.04.2019, abrufbar unter <https://deutschlandstipendium.blogs.uni-hamburg.de/das-jurastudium-ein-relikt-aus-der-vergangenheit/>, zuletzt abgerufen am 08.01.2022.

⁸ Die JAPO Rheinland-Pfalz stipuliert in § 9 Abs. 1: „Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt.“, § 16 der JAPO M-V: „Dem zweiten Gutachter ist die Bewertung des ersten Gutachters mitzuteilen.“ In § 14 Abs. 1 S. 2 JAPRO BW heißt es: „Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer kann die Begutachtung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt werden.“

⁹ Für detaillierte Ergebnisse, vgl. S. 254ff. d. Studie.

¹⁰ Ggf. ist dies bereits Praxis in manchen Bundesländern, sodass dieser Aufwand entfiele.

¹¹ Für detaillierte Ergebnisse, vgl. S. 590ff. d. Studie

¹² Der bspw. In Baden-Württemberg existierende „Ständige Ausschuss“ (§ 6 JAPRO) erfüllt diese Funktion nicht: Weder ist dieser Ausschuss entsprechend umfassend besetzt, noch wird die Ausbildung als ganzes beobachtet.

¹³ <https://www.sra.org.uk/sra/how-we-work/>, zuletzt abgerufen am 20.01.2023.

¹⁴ <https://www.sra.org.uk/sra/research-publications/education-training-monitoring-2020-21/>, zuletzt abgerufen am 20.01.2023.

¹⁵ Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die Änderung durch § 5d Abs. 6 DRiG rein deklaratorischer Natur ist, da es die scheinbare Rechtsunsicherheit der vorherigen Regelungslage behebt und nun expliziert, dass auch elektronische Klausurabgaben zulässig sind, vgl. Insoweit die zutreffende Sichtweise des Landesjustizministeriums Sachsen-Anhalt in Dietrich, „Wie weit sind die Länder mit dem E-Examen?“, LTO v. 22.03.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>. Diese Frage ist war jedoch durchaus umstritten, vgl. Insoweit zu den einzelnen Positionen <https://iqb.de/karrieremagazin/jura/digitalisierung-staatsexamen-jura-examen-am-computer/>

¹⁶ Sachsen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Bayern, NRW, Berlin, Brandenburg, das Saarland, Thüringen, Baden-Württemberg und Hessen haben bereits konkrete Fristen für die Einführung des E-Examens vgl. Dietrich, „Wie weit sind die Länder mit dem E-Examen?“, LTO v. 22.03.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>. Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein arbeiten noch an der räumliche Organisation, vgl. Dietrich, „Wie weit sind die Länder mit dem E-Examen?“, LTO v. 22.03.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen befinden sich in früheren Stadien stehen der Umsetzung aber ebenfalls grundsätzlich offen gegenüber, vgl. Dietrich, „Wie weit sind die Länder mit dem E-Examen?“, LTO v. 22.03.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>.

¹⁷ Dietrich, „Wie weit sind die Länder mit dem E-Examen?“, LTO v. 22.03.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>.

¹⁸ Vgl. Dietrich, „Wie weit sind die Länder mit dem E-Examen?“, LTO v. 22.03.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>.

¹⁹ <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.

²⁰ <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.

²¹ <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.

²² Zuvor wurde das elektronische Examen schon im Rahmen der Rechtspfleger:innenprüfung erprobt, vgl. https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Service/LPA/Folien_zum_Videomeeting_19_August_2020.pdf, S. 4

²³ <https://jm.rlp.de/de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/elektronisches-examen/>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.

²⁴ Ebenda.

- ²⁵ Vgl. <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2020/107.php>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.
- ²⁶ <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.
- ²⁷ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/erfolgreicher-abschluss-des-juristischen-e-examens-in-hessen>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023
- ²⁸ <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/welche-bundeslaender-fuehren-e-examen-ein-jura-referendariat-studium-digitalisierung>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.
- ²⁹ <https://www.q-exam.net/fallstudien/11-fallstudien/46-das-obergericht-bern>
- ³⁰ <https://www.quimbee.com/resources/the-bar-exam-moves-online>
- ³¹ <https://www.quimbee.com/resources/the-bar-exam-moves-online>
- ³² <https://mb.com.ph/2022/02/25/bar-exams-will-always-be-held-online-sc/>
- ³³ Halfmeier, Holterhus, Terhechte in: Beck'scher Studienführer Jura Wintersemester 2022/2023, „Jura 2.0 an der Leuphana Law School“, S. 46, [abrufbar unter: https://beckassets.blob.core.windows.net/productattachment/readingsample/15051008/34604015_studienf%C3%BChrer%202022_2023.pdf, zuletzt abgerufen am 09.01.2023].
- ³⁴ <https://www.sueddeutsche.de/bildung/studium-lehre-professor-1.4380180> zuletzt abgerufen am 28.12.2022.
- ³⁵ Zahlen gerundet, basieren auf <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/wieviel-jurastudierende-gibt-es-in-deutschland>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.
- ³⁶ Zahlen aus 2019, <https://www.sueddeutsche.de/bildung/studium-lehre-professor-1.4380180>, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.
- ³⁷ Durchschnitt aus den Basisbruttogehältern für W2-Professuren nach Bundesländern Oktober 2022, Tabelle abrufbar auf [https://www.academics.de/ratgeber/haw-fh-professor-gehalt-w-besoldung#:~:text=Der%20gr%C3%B6%C3%9Fte%20Teil%20der%20Professoren,\(Stand%3A%20Oktober%202022\).](https://www.academics.de/ratgeber/haw-fh-professor-gehalt-w-besoldung#:~:text=Der%20gr%C3%B6%C3%9Fte%20Teil%20der%20Professoren,(Stand%3A%20Oktober%202022).), zuletzt abgerufen am 21.01.2023.
- ³⁸ Halfmeier, Holterhus, Terhechte in: Beck'scher Studienführer Jura Wintersemester 2022/2023, „Jura 2.0 an der Leuphana Law School“, S. 46, [abrufbar unter: https://beckassets.blob.core.windows.net/productattachment/readingsample/15051008/34604015_studienf%C3%BChrer%202022_2023.pdf, zuletzt abgerufen am 09.01.2023].
- ³⁹ <https://www.law-school.de/studium> zuletzt abgerufen am 28.12.2022.
- ⁴⁰ Berechnet aus Zahlen aus 2018, abrufbar auf: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_026_213.html, zuletzt abgerufen am 21.01.2023.
- ⁴¹ <https://www.ilrg.com/rankings/law/1/asc/SFRatio> zuletzt abgerufen am 28.12.2022.
- ⁴² <https://hls.harvard.edu/intro-to-hls/> zuletzt abgerufen am 28.12.2022.